

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation / Firma : Grünliberale Partei Schweiz

Abkürzung der Organisation / Firma : glp

Adresse : Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kontaktperson : Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Telefon : 079 560 56 63

E-Mail : ahmet.kut@parl.ch

Datum : 13. August 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: pflege@bag.admin.ch
Sowie an gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der
Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht_____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen_____	6
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen_____	9
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen_____	12
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen_____	16
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen_____	17
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen_____	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:_____	19

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
glp	<p>Der Handlungsbedarf im Bereich der Pflege ist aus Sicht der Grünliberalen gegeben: Die steigende Lebenserwartung und der zunehmende Anteil älterer Menschen in der Bevölkerung führen zu einem stetig wachsenden Pflegebedarf. So wird geschätzt, dass die Zahl der 80-jährigen und älteren Pflegedürftigen von 95'500 Personen im Jahr 2019 auf 145'600 im Jahr 2030 steigen wird. Das führt in den kommenden Jahren zu einem steigenden Personalbedarf (gemäss erläuterndem Bericht, Ziff. 2.2.1: bis 2025 zusätzlich 27'703 Personen gegenüber dem Jahr 2017). Der grösste Bedarf an zusätzlichen Personen besteht dabei in der Langzeitpflege. Die Zahl der Bildungsabschlüsse kann mit dieser Entwicklung nur ungenügend mithalten (Beispiel: der Erfüllungsgrad des jährlichen Nachwuchsbedarfs betrug 2017 bei der Diplompflege nur 44,4 Prozent; erläuternder Bericht, Ziff. 2.2.2).</p>
glp	<p>Eine gute Pflege ist für die Grünliberalen zentral. Es geht um eine Tätigkeit mit hoher Verantwortung in einem sicherheitsrelevanten Bereich, auf welche alle Menschen im Laufe ihres Lebens irgendwann angewiesen sind. Es braucht daher eine umsichtige Planung. Aufgrund der genannten Zahlen ist absehbar, dass die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Ein Eingreifen des Bundes ist vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.</p> <p>Die Grünliberalen begrüssen daher, dass die Ausbildung im Bereich der Pflege für die Dauer von acht Jahren mit maximal 469 Mio. Franken unterstützt werden soll. Dabei geht es zum einen um Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen, welche den Akteuren (Spitäler, Pflegeheime etc.) entstehen, zum anderen um Ausbildungsbeiträge zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Ausbildungszeit (Bildungsgang Pflege HF und Studiengang Pflege FH). Der vergleichsweise tiefe Ausbildungslohn (ca. Fr. 1'100 pro Monat ohne 13. Monatslohn; zum Vergleich: eine Fachfrau/-mann Gesundheit verdient nach Lehrabschluss durchschnittlich Fr. 4'790; erläuternder Bericht, Fn. 21) dürfte zur tiefen Zahl der Bildungsabschlüsse in diesem Bereich beitragen und Quereinsteigende abschrecken, die ein wichtiges Rekrutierungspotential darstellen.</p> <p>Die Grünliberalen weisen darauf hin, dass die finanzielle Unterstützung durch den Bund eine Ausnahme darstellt, die durch die besonderen Umstände (stark steigender Personalbedarf, ungenügende Anzahlung Bildungsabschlüsse) gerechtfertigt ist. Als Grundsatz gilt weiterhin, dass die Ausbildung in diesem Bereich Sache der Kantone und der Branche ist. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Förderung der Ausbildung auf acht Jahre befristet wird. Ebenso ist zu begrüssen, dass der Bundesrat eine Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes durchführen und dem Parlament spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Bericht erstatten soll; Entsprechendes gilt für die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG), die spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden sollen.</p>

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

glp	<p>Der Vorentwurf sieht vor, dass Pflegefachpersonen künftig bestimmte Pflegeleistungen ohne Anordnung oder Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen dürfen. Dies entspricht einer der Kernforderungen der Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)". Dadurch soll das eigenverantwortliche und kompetenzgemässe Handeln der Pflegefachpersonen gestärkt werden. Es dürfte ein wichtiges Element sein, um die Initiantinnen und Initianten zum Rückzug der Pflegeinitiative zu bewegen.</p> <p>Die Grünliberalen sehen aber auch das Risiko der Mengenausweitung (vgl. die Kostenentwicklungen nach Einführung des KVG mit Einführung von selbständigen Leistungserbringergruppen), die eine Folge dieser Änderung sein könnte. Die Grünliberalen lehnen jede Mengenausweitung ab, die nicht aufgrund der Pflegebedürfnisse ausgewiesen ist, sondern nur aus der neuen Zuständigkeitsordnung (Leistungserbringer, die sich selbst Aufträge erteilen) resultiert. Im erläuternden Bericht werden die Mehrkosten für die OKP auf insgesamt 55-140 Millionen Franken pro Jahr geschätzt (30 Mio. im Bereich der Pflegeheime und 25-110 Mio. für die Spitex; siehe erläuternder Bericht, Ziff. 6.1). Ob sich diese Schätzung als zutreffend herausstellen wird, ist ungewiss. Mehrkosten wären in Zeiten steigender Gesundheitskosten eine Entwicklung in die falsche Richtung und das völlig falsche Signal. Es braucht daher Massnahmen, um dem entgegenzuwirken.</p> <p>Um das zu gewährleisten, wäre eine Lockerung des Vertragszwanges ein erster Schritt, um den Wettbewerb um die besten und qualitativ hochwertigsten Leistungsanbieter zu fördern und um zu verhindern, dass ungerechtfertigte Mengenausweitungen erfolgen. Die Lockerung könnte sich dabei auf die Pflegeleistungen beschränken, die eine Pflegefachperson künftig ohne Anordnung oder Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin zulasten der OKP erbringen könnte. Der Bundesrat soll dazu die Einzelheiten regeln, bspw. einen Mindestprozentsatz an Vertragsabschlüssen (siehe dazu nachstehend bei Art. 38 Abs. 1bis VE-KVG).</p> <p>Der Bundesrat ist zudem aufgefordert die Pflegeleistungen, die eine Pflegefachperson ohne Anordnung oder Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin zulasten der OKP erbringen können, klar und eindeutig zu regeln (vgl. Art 25a Abs. 3 VE-KVG). Die Krankenversicherer müssen - wie auch sonst in der OKP - ihre Kontrollfunktion wahrnehmen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen prüfen. Zu begrüssen ist die im Vorentwurf enthaltene Bestimmung, wonach die Kantone bei einem starken Kostenanstieg die Zulassung neuer Leistungserbringer im Bereich der Pflege beschränken können (Art. 55b VE-KVG). Schliesslich ist auch die bereits erwähnte Evaluation der Änderungen des KVG zu nennen, die spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten eine Analyse der Auswirkungen erlauben wird und damit die Gelegenheit bietet, bei Fehlentwicklungen Gegenmassnahmen zu ergreifen.</p> <p>Unsicher ist, ob die Neuregelung zu einer Entlastung der Ärzteschaft führen wird (keine ärztliche Anordnung mehr erforderlich). Zwar dürfte die Anordnung heute in vielen Fällen eine blosser Formalie darstellen, sodass ihr Wegfall kostendämpfend wirken sollte. Andererseits wird aus Qualitätsgründen weiterhin eine Berichterstattung durch die Pflegefachperson an die Ärztin oder den Arzt und eine Koordinierung der pflegerischen mit den ärztlichen Leistungen notwendig sein, was einen Aufwand bedeutet.</p>
-----	---

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

glp	Die Grünliberalen fordern die Initiantinnen und Initianten auf, die Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" zurückzuziehen, wenn der indirekte Gegenvorschlag vom Parlament im Wesentlichen in der vorliegenden Form beschlossen werden sollte.
glp	Abschliessend möchten die Grünliberalen die Bedeutung der Prävention betonen. Die beste Kostendämpfungsmassnahme ist ein gesunder Lebenswandel, der zu einer möglichst späten bzw. geringen Pflegebedürftigkeit führt (oder im Idealfall diese sogar ganz entfallen lässt). Die Prävention soll als Grundsatz beim Individuum im Sinne der Eigenverantwortung ansetzen. Prävention kann aber auch Anreize und Massnahmen des Staates bedeuten, sofern eine Investition in Präventionsmassnahmen dabei helfen kann, spätere - höhere - Folgekosten zu vermeiden. Das ist freilich nicht mit paternalistischen Einmischungen des Staates in die individuelle Lebensgestaltung zu verwechseln, welche die Grünliberalen ablehnen.
glp	
glp	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
glp	1			<p>Die Minderheit I de Courten will die Ausbildungsbeiträge nach Art. 6 des Gesetzes auf Personen beschränken, die Betreuungs- und Unterhaltungspflichten haben. Die Grünliberalen haben zwar ein gewisses Verständnis dafür, den Kreis der Anspruchsberechtigten stärker nach den effektiven Bedürfnissen auszurichten, doch geben sie dem Erreichen der Ziele dieser Vorlage den Vorrang und lehnen daher die Minderheit I ab.</p> <p>Das betrifft auch Art. 6 des Bundesgesetzes sowie den Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit.</p>	
glp	1			<p>Die Minderheit II Nantermod möchte die Ausbildungsbeiträge ganz streichen und geht damit noch weiter als die Minderheit I de Courten. Die Grünliberalen lehnen das ab (zur Begründung siehe vorstehend).</p> <p>Das betrifft auch Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes sowie den Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit.</p>	
glp	7	3		<p>Die Minderheit Gysi möchten die Regelung streichen, dass der Bundesrat auch abgestufte Beiträge an die Kantone vorsehen kann und dass die Abstufung dabei nach der zweckmässigen Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen erfolgen soll. Diese Verordnungskompetenz des Bundesrates ist sachgerecht und ermöglicht es, die Anreize richtig zu setzen. Die Grünliberalen lehnen die Minderheit Gysi daher ab.</p>	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

glp	12	4 und 5		Die Minderheit Gysi möchte, dass das Gesetz unbefristet gilt und nicht auf acht Jahre befristet wird. Aus Sicht der Grünliberalen ist das nicht erforderlich. Es genügt, dass der Bundesrat das Gesetz evaluiert und dem Parlament vor Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes darüber berichtet (spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten). Das Parlament hat es so in der Hand, bei fortbestehendem Handlungsbedarf rechtzeitig zu reagieren.	
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
glp	10a und 30a GesBG			Der Vorentwurf sieht vor, dass verschiedene Berufsbezeichnungen, die im Gesundheitsberufegesetz (GesBG) geregelt sind, geschützt werden, so beispielsweise Pflegefachfrau/-mann FH oder Ergotherapeut/-in FH. Wer eine geschützte Berufsbezeichnung unrechtmässig verwendet, macht sich künftig strafbar (Busse bis max. 10'000 Franken). Dieser Schutz ist gerechtfertigt und wird von den Grünliberalen begrüsst. Die Minderheit Aeschi, welche diese Bestimmungen streichen will, wird abgelehnt.	
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

glp					
glp					

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
glp	25	2	a	Die Minderheit Ammann möchte die Durchführung von Pflegeleistungen im Rahmen einer stationären Behandlung durch Pflegefachpersonen ausdrücklich im KVG erwähnen. Die Grünliberalen lehnen diese unnötige Ergänzung ab.	
glp	25a	2		Der Entwurf der Kommissionsmehrheit sieht vor, dass Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen, künftig nicht von einer Ärztin oder einem Arzt alleine angeordnet werden können, sondern gemeinsam mit einer Pflegefachperson. Die Minderheit Gysi möchte weiter gehen und sieht vor, dass die Anordnung entweder von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer Pflegefachperson angeordnet werden kann. Die Grünliberalen lehnen die Minderheit Gysi ab, da es so zu widersprüchlichen Anordnungen kommen kann.	
glp	25a	3bis a		Die Minderheit Moret verlangt, dass die anrechenbaren Pflegekosten eine angemessene Abgeltung des Pflegepersonals, einschliesslich des Personals in Ausbildung, ermöglichen soll. Die Grünliberalen lehnen diese Regelung ab. Sie läuft auf eine indirekte Einführung eines Mindestlohnes ab, die nicht ins KVG gehört und generell dem liberalen Schweizer Arbeitsrecht widerspricht.	
glp	38	1bis		Die Minderheit Herzog will die Zulassung der Pflegefachpersonen zur selbständigen Verrechnung von Leistungen zulasten der OKP davon abhängig machen, dass ein	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

			<p>Zulassungsvertrag mit einem oder mehreren Versicherern besteht.</p> <p>Die Minderheit Herzog geht aus Sicht der Grünliberalen zu weit. Die Grünliberalen würden aber eine Lockerung des Kontrahierungszwangs unterstützen, soweit es um Pflegeleistungen geht, welche die Pflegefachpersonen künftig ohne Anordnung oder Auftrag einer Ärztin oder eines Arztes zulasten der OKP erbringen würden. Das würde den Wettbewerb und die Qualitätsanstrengungen fördern und den Versicherungen eine Handhabe geben, um unterdurchschnittliche Leistungserbringer ausschliessen zu können.</p>	
glp			<p>Die Minderheit Carobbio Guscetti möchte, dass Spitäler und andere Einrichtungen sicherstellen, dass eine Mindestzahl an Pflegefachpersonen pro Patientin oder Patient zur Verfügung stellt ("nurse to patient ratio"). Die Grünliberalen sehen keinen Anlass, derart in die Organisationsautonomie der Einrichtungen einzugreifen und lehnen die Minderheit Carobbio Guscetti ab. Entscheidend ist, dass die Qualität der Leistungen vorgegeben wird. Wie bzw. mit welchen Mitteln diese erreicht wird, ist Sache der Leistungserbringer.</p> <p>Entsprechendes gilt für den Minderheitsantrag Carobbio Guscetti zu Art. 39 Abs. 1 Bst. b.</p>	
glp	39b		<p>Die Minderheit Gysi verlangt die Einführung einer Pflicht zum Anschluss an einen repräsentativen Gesamtarbeitsvertrag für das Pflegepersonal. Alternativ sind dem Personal Arbeitsbedingungen anzubieten, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen. Die Grünliberalen lehnen diesen Eingriff in den liberalen Schweizer Arbeitsmarkt ab. Er ist in der OKP überdies sachfremd.</p>	

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

glp					
glp					
glp					
glp					
glp					
glp					

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
glp		Siehe die vorstehenden Bemerkungen zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege	
glp			
glp			
glp			
glp			
glp			
glp			
glp			

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
glp		<p>Die Grünliberalen begrüssen, dass der Bund zusammen mit den Kantonen Massnahmen prüfen soll, die bis Ende 2028 zu einer bedarfsgerechten Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse an den kantonalen Fachhochschulen führen.</p> <p>Das Parlament wird gegebenenfalls im Rahmen der BFI-Botschaften 2021-2024 und 2025-2028 über den notwendigen Zusatzkredit beschliessen können. Im Bundesbeschluss ist als Eckwert ein plafonderhöhendes Finanzvolumen von maximal 25 Mio. Franken festgelegt. Die Kantone und Hochschulen sollen dabei Eigenleistungen im Umfang von 50 Prozent erbringen.</p>	
glp			
glp			
glp			
glp			
glp			
glp			
glp			

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen

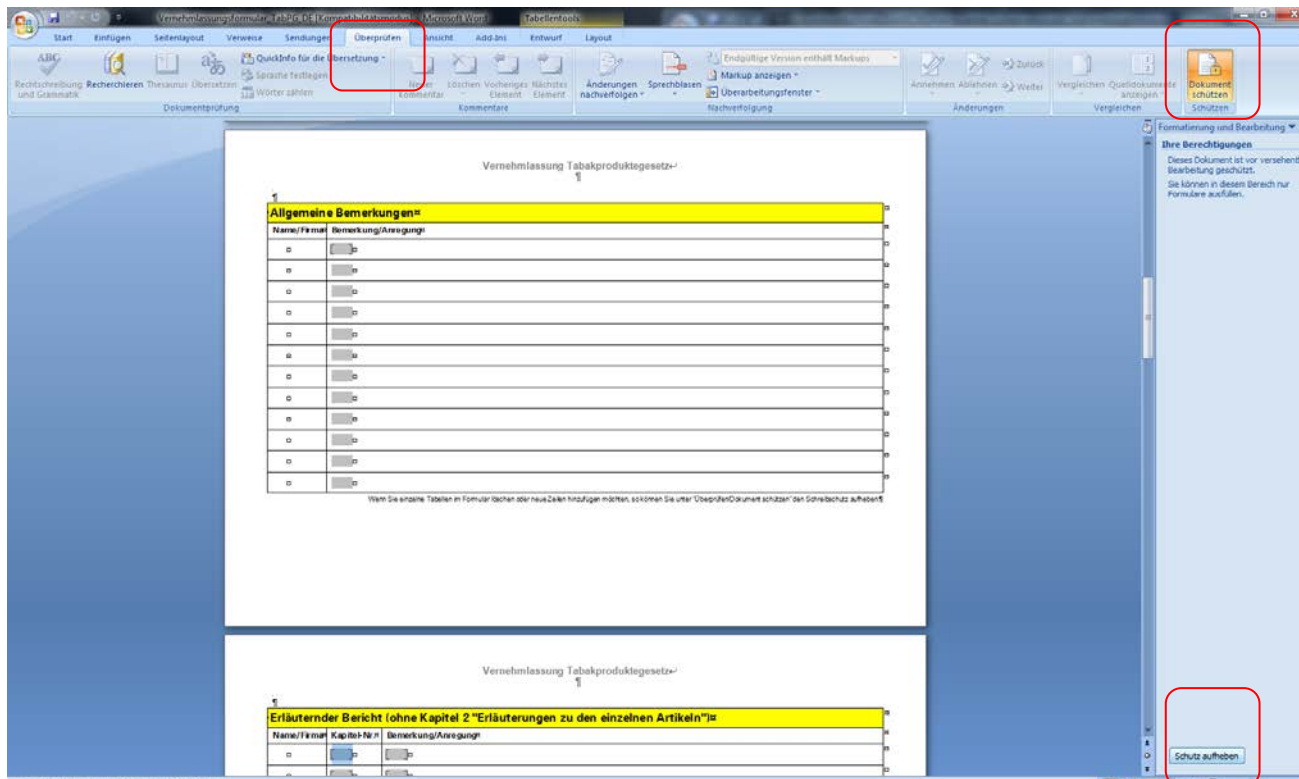
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
glp		Die Grünliberalen sind mit dem Verpflichtungskredit in Höhe von 8 Mio. Franken einverstanden, der auf vier Jahre befristet ist und für Massnahmen vorgesehen ist, die geeignet sind, die Effizienz der medizinischen Grundversorgung zu verbessern. Im Vordergrund soll dabei die Verbesserung der interprofessionellen Zusammenarbeit stehen.	
glp			
glp			
glp			
glp			
glp			
glp			
glp			

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



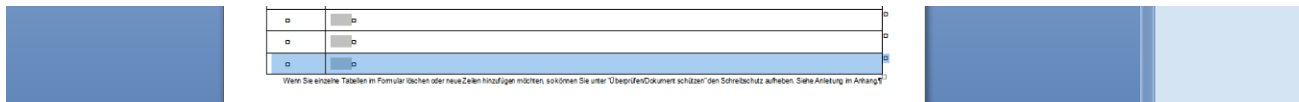
Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben!
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden!
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch